

<h1 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h1> <p style="margin: 10px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 10px 0;">www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1 style="margin: 0;">Julia Heieis</h1> <p style="margin: 10px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0;">Fachanwältin für Strafrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 10px 0;">Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
<p style="margin: 0;">Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>		

Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Äußerungen auf Facebook

Waffenbesitzer sollten bei Äußerungen in sozialen Netzwerken vorsichtig sein. Denn bei ausländerfeindlich aufzufassenden Kommentaren zur Flüchtlingspolitik kann ein Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München in zwei Entscheidungen vom 8. Januar 2016 entschieden.

Ein Waffenbesitzer, der gleichzeitig eine Waffenhandelserlaubnis besaß, kommentierte Medienbeiträge, in denen es um Vorfälle mit Flüchtlingen ging, mit Aufrufen, dass sich die Bürger bewaffnen sollten. Daraufhin widerrief das zuständige Landratsamt die Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen und die vorhandene Waffenhandelserlaubnis.

Einen entsprechenden Eilantrag des Waffenhändlers hat das Verwaltungsgericht Würzburg abgelehnt.

Der Verwaltungsgerichtshof München hat die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsteller legt dar, er habe seine Äußerungen als Satire verstanden, sodass keine aggressive Grundhaltung belegt werden könne. Demgegenüber begründete der Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung, es bestehe die Gefahr, dass der Antragsteller Waffen und Munition missbräuchlich verwenden werde und damit nicht mehr die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitze.

Der Antragsteller habe mehrfach dazu aufgefordert, sich zu bewaffnen. Insbesondere weil er Medienberichte über Straftaten mehrfach zum Anlass genommen habe, allgemein zur Bewaffnung aufzufordern und dies in Verbindung

mit der Zuwanderung von Flüchtlingen sehe, illustriere dies die Einstellung des Antragstellers zu Waffen, die er als Mittel betrachte, Konflikte zu lösen.

Wortwahl und Diktion würden zudem auf eine erhebliche Aggressivität des Antragstellers hinweisen und befürchten lassen, er werde Waffen missbräuchlich verwenden.

Außerdem zeige das Profilbild des Facebook-Auftritts den Antragsteller in kämpferischer Pose beim Abfeuern einer Pistole.

Nach Ansicht des Gerichtes habe der Antragsteller mit seinem nunmehr zu würdigenden Verhalten Tatsachen geschaffen, die ein plausibles Risiko dafür begründen, dass er künftig Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde.

Diese Entscheidung zeigt, dass sich Waffenbesitzer zurückhaltend in der Öffentlichkeit äußern sollten. Denn auch unbedachte Äußerungen in sozialen Netzwerken bergen die allgemeine Gefahr, sich leichtfertig und damit nachteilig zu äußern.

Gerade diejenigen, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, müssen sich darüber im Klaren sein, dass solche öffentlichen Äußerungen waffenrechtliche Auswirkungen haben.